

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass private Krankenversicherungen bei Abschluss eines Vertrages weder nach einer bestehenden Schwangerschaft fragen dürfen, noch eine solche als Grund einer Ablehnung oder Beitragserhöhung verwenden dürfen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 457 Mitzeichnungen sowie 21 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage von Stellungnahmen der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine Benachteiligung wegen des Geschlechts bei der Begründung eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses, das eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand hat, unzulässig ist. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 AGG

dürfen Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.

Aufgrund der Schilderung in der Petition ist nach Aussage der Bundesregierung davon auszugehen, dass Versicherer nicht generell eine Versicherung abgelehnt oder Prämienzuschläge verlangt haben, sondern nur im Hinblick auf eine bereits eingetretene Schwangerschaft. Dies ist im Grundsatz nicht zu beanstanden:

Grundprinzip einer Versicherung ist es, unbekannte, in der Zukunft liegende Ereignisse abzusichern. Darauf ist auch die Beitragskalkulation ausgerichtet. Die Voraussetzung des unbekanntes Risikos ist im vorliegenden Fall nicht mehr gegeben, wenn eine Schwangerschaft bei Vertragsabschluss bereits eingetreten war. Damit fehlt das für eine Versicherung charakteristische Element der Unsicherheit. In § 2 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist entsprechend für alle Versicherungszweige einheitlich geregelt, dass ein Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung davon Kenntnis hat, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist. Eine Schwangerschaft gilt zwar nicht als Erkrankung bzw. als "Versicherungsfall", sie stellt jedoch ein "Risiko" im versicherungsrechtlichen Sinne dar, da sie wie eine Erkrankung medizinische Behandlungskosten verursacht. Aus diesem Grund lehnen die meisten privaten Krankenversicherungen einen Antrag bei bestehender Schwangerschaft ab oder stellen ihn bis zur Niederkunft zurück. Ausnahmen gibt es nur beim Basistarif oder anlässlich von sogenannten "Öffnungsaktionen", in denen möglicherweise eine Aufnahme ohne Risikoprüfung stattfinden könnte.

Im Übrigen kommen Versicherungsverträge in der PKV nach Aussage der Bundesregierung nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu Stande. Maßgebliche Vorschriften sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das VVG und die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss besteht - abgesehen von den oben genannten Ausnahmen - demnach nicht. Auch das zuständige Bundesressort bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde sind nicht in der Lage, einen Versicherer zum Vertragsabschluss anzuhalten. Insbesondere kann letzterem nicht das Recht auf eine ordnungsgemäße Risikoprüfung abgesprochen werden.

In einer ergänzenden Stellungnahme wies die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Ob die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft bei Abschluss eines Vertrages mit der PKV zulässig ist, ist in der juristischen Fachliteratur umstritten.

Angesichts dieser rechtlich nicht geklärten Frage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. im März 2013 mitgeteilt, dass sie es aus aufsichtsrechtlicher Sicht für geboten hält, bei Anträgen auf Abschluss einer privaten Krankenvollversicherung nicht nach einer bestehenden Schwangerschaft zu fragen. Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass er seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen hat, die Auffassung der BaFin zu beachten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.